

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21 am 13. November 2023

Änderung der „Tarifordnung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Gutes der Stadt Linz“ und Neubezeichnung als „Tarifordnung für die Sondernutzung des öffentlichen Gutes der Stadt Linz“

Unser Zeichen
501/B-ZS61001ZF
Datum
Linz, 17.10.2023

Kundmachung

betreffend Festsetzung der Tarife für die Sondernutzung des öffentlichen Gutes der Stadt Linz ab 1. Januar 2024

Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 hat der Gemeinderat festgelegt, die Tarifordnung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Gutes der Stadt Linz einer Reform zu unterziehen und unter der Bezeichnung „Tarifordnung für die Sondernutzung des öffentlichen Gutes“ neu festzulegen.

I. Die Tarife lauten wie folgt:

	Netto in Euro	20% USt. Betrag	Brutto in Euro
TP 1 Werbe- und Hinweisschilder jeder Art und Schaukästen pro angefangenem m ² Ansichtsfläche und Jahr	34,79	6,96	41,75
TP 2 Temporäre Werbeständer in jeglicher Form bis zu 3 m ² Ansichtsfläche pro Stück und 14 Tage	21,46	4,29	25,75

TP 3 Werbetafeln, Spruchbänder, Werbefahnen (Flaggen, Banner) und sonstige Werbegegenstände pro angefangenem m ² Ansichtsfläche und Monat	13,95	2,79	16,74
TP 4 a) Vorlegeschächte aller Art, Stufen, Rampen, Lifte, Fundamentverbreiterungen, Stützpfiler, Baugrubensicherungen (z. B. Bohrpfahlwände, Spundwände) und Ähnliches pro Stück und Jahr	24,68	4,94	29,62
b) Einbau unterirdischer Erdanker pro Stück und Jahr	68,32	13,66	81,98
TP 5 a) Ständige Vordächer pro angefangenem m ² und Jahr	10,30	2,06	12,36
b) Sonstige Vorbauten, soweit diese nicht in den Tarifposten 1 bis 6 erfasst sind, insbes. Gehsteigüberbauungen, Balkone, Erker pro Stück, Geschoß und Jahr	9,44	1,89	11,33
TP 6 Warenautomaten, Abholstationen und Ähnliches pro Stück und Jahr	160,97	32,19	193,16
TP 7 Schanigärten			
a) im Innenstadtbereich (Fußgängerzonen, Land- und Hauptstraße) pro angefangenem m ² und Saison (1. März bis 31. Oktober) pro angefangenem m ² und Jahr	28,17 44,00	5,63 8,80	33,80 52,80
b) im Bereich der gebührenpflichtigen Parkzonen pro angefangenem m ² und Saison (1. März bis 31. Oktober) pro angefangenem m ² und Jahr	22,54 35,41	4,51 7,08	27,05 42,49
c) im übrigen Stadtgebiet pro angefangenem m ² und Saison (1. März bis 31. Oktober) pro angefangenem m ² und Jahr	16,90 26,83	3,38 5,37	20,28 32,20
TP 8 a) Leitungen außerhalb der öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze, ausgenommen Heiz-, oder Kälteleitungen pro lfm und Jahr	1,07	0,21	1,28
b) Heiz- oder Kälteleitungen pro lfm und Jahr	11,80	2,36	14,16
TP 9 Baustelleneinrichtungen			

a) bei einer Aufstellungsdauer bis zu einem Monat pro angefangenem m ² und Monat	4,96	0,99	5,95
b) bei einer Aufstellungsdauer über einem Monat ab dem die Monatsfrist übersteigenden Zeitraum pro angefangenem m ² und Monat	9,94	1,99	11,93
TP 10 Container (Abrollcontainer und Ähnliches)			
a) bei einer Aufstellungsdauer bis zu einem Monat pro Stück und Monat	64,39	12,88	77,27
b) bei einer Aufstellungsdauer über einem Monat ab dem die Monatsfrist übersteigenden Zeitraum pro Stück und Monat	128,77	25,75	154,52
TP 11 Zeitungsentnahmeeinrichtungen			
a) bei Aufstellung/Anbringung an Sonn- und Feiertagen pro Stück und Monat	2,15	0,43	2,58
b) bei täglicher Aufstellung/Anbringung pro Stück und Monat	40,78	8,16	48,94
TP 12 Verkaufshütten, Würstelstände, Kioske und Ähnliches			
a) im Innenstadtbereich (Fußgängerzonen, Land- und Hauptstraße) pro angefangenem m ² und Monat	61,50	12,30	73,80
b) im Bereich der gebührenpflichtigen Parkzonen pro angefangenem m ² und Monat	31,12	6,22	37,34
c) im übrigen Stadtgebiet pro angefangenem m ² und Monat	18,24	3,65	21,89
TP 13 Warenpräsentationen pro angefangenem m ² und Tag	42,92	8,58	51,50
TP 14 Veranstaltungen pro 100 m ² und Tag	25,00	5,00	30,00
TP 15 Verteilung von Flugblättern, Werbemitteln und dgl. pro 500 Stück	24,68	4,94	29,62
TP 16 Sonstige gewerbliche Nutzung pro angefangenem m ² und Jahr	36,49	7,30	43,79

TP 17 Sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes, sofern die vorstehenden Tarifposten oder besondere Vereinbarungen keine andere Regelung treffen pro Einheit und Jahr	11,80	2,36	14,16
--	-------	------	-------

- II.** In das öffentliche Gut der Stadt Linz ragende Geschäftsportale, Vitrinen und Ähnliches, bewegliche Sonnendächer und Markisen sowie auf öffentlichem Gut befindliche Warenkörbe (dauerhafte Warenausräumung vor Geschäftslokalen) sind von Entgelten nach der Tarifordnung befreit.
- III.** Die Grasnutzung auf Grundstücken, welche aufgrund baurechtlicher Bestimmungen dem öffentlichen Gut der Stadt Linz zugeschrieben wurden und von Benutzer*innen im überwiegenden Interesse der Stadt Linz gepflegt werden, ist von jeglichem Entgelt nach dieser Tarifordnung befreit (Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 1988). Diese Entgeltbefreiung gilt auch für gärtnerische oder feldmäßige Nutzungen von noch nicht ausgebauten Grundflächen des öffentlichen Gutes.
- IV.** In das öffentliche Gut der Stadt Linz ragende Stufen und Vorlegeschächte sind, wenn ein begründetes Ansuchen eingereicht und durch den zuständigen Geschäftsbereich festgestellt wird, dass die jeweilige Sondernutzung aus Gründen der Stadtbildpflege u.ä. im öffentlichen Interesse gelegen ist, von dem in TP 4a vorgesehenen Entgelt befreit (Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 1990).
- V.** Veranstaltungen auf öffentlichem Gut der Stadt Linz, die nachweislich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sind über Antrag der Veranstalter*innen von der diesbezüglich in Betracht kommenden Tarifpost (TP 14) befreit (Gemeinderatsbeschluss vom 16. Februar 1995). Gleiches gilt für die Errichtung von Schaukästen (TP 1) und die Verteilung von Flugblättern, Werbemitteln udgl. (TP 15). Entgeltpflichtige Veranstaltungen sind mit einem Maximalbetrag von insgesamt 1.800,- Euro (brutto) pro Tag gedeckelt. Bei mehrtägigen, zeitlich zusammenhängenden Veranstaltungen beträgt die Deckelung des Entgeltes 18.000,- Euro (brutto). Die Dynamisierung dieser Deckelungsbeträge erfolgt im Sinne der Bestimmungen des Punktes XXIV.
- VI.** Pflanzungen von Kletter- bzw. Rankgewächsen zum Zwecke von Wandbegrünungen und Pflanzen und Blumen in Trögen bzw. Töpfen etc., die jeweils zur Verschönerung des Stadtbildes dienen, sind, soweit hierfür öffentliches Gut der Stadt Linz in Anspruch genommen wird, über Antrag der Nutzungswerber*innen von dem in TP 17 (sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes) vorgesehenen Entgelt befreit (Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 1996).
- VII.** Private Radabstellanlagen auf öffentlichem Gut sind, wenn ein begründetes Ansuchen eingereicht und durch den zuständigen Geschäftsbereich festgestellt wird, dass die jeweilige Sondernutzung aus Gründen der Förderung sanfter Mobilität u.ä. im öffentlichen Interesse gelegen ist, von der diesbezüglich in Betracht kommenden Tarifpost befreit.
- VIII.** Politische Parteien und wahlwerbende Gruppen sind von nachstehenden Entgelten nach der Tarifordnung befreit:
- a) TP 1 – ausschließlich bezogen auf Schaukästen
 - b) TP 14 – Veranstaltungen
 - c) TP 15 – Verteilung von Flugblättern, Werbemitteln und dgl.

- IX.** Politische Parteien und wahlwerbende Gruppen sind im Zusammenhang mit der Werbung für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern sowie zum Bundespräsidenten/zur Bundespräsidentin und zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin insoweit von der TP 2 befreit, als diese Parteien bzw. Gruppen das Wahlwerbungsübereinkommen der Stadt Linz für die betreffende Wahl nicht überschreiten. In diesem Wahlwerbungsübereinkommen soll die Dauer der Aufstellung der temporären Werbeständer in jeglicher Form bis zu 3 m² Anichtsfläche mit maximal 8 Wochen limitiert werden. Darüber hinaus gilt die Befreiung von TP 3 für die obgenannten Nutzer im Ausmaß einer Gesamtaufstellungsdauer von max. 5 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres.
- X.** Die Bewerbung von Stadtteilveranstaltungen im jeweils konkreten Stadtteil mittels temporärer Werbeständer ist für einen Zeitraum von höchstens einer Woche vor der jeweiligen Veranstaltung und für max. 10 Ständer nach TP 2 entgeltfrei, sofern es sich um Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen zur Bürger*inneninformation oder um Bürger*inneninitiativen handelt.
- XI.** Informationsstände (z.B. von Kirchen, Schulen, Interessenvertretungen und ähnlichen Einrichtungen) auf öffentlichem Gut sind mit 10 Tagen pro Jahr und Gesuchsteller*in limitiert und von Benützungsentgelten nach dieser Tarifordnung befreit.
- XII.** Warenpräsentationen auf öffentlichem Gut sind mit 6 Tagen pro Jahr und Gesuchsteller*in limitiert.
- XIII.** Baustelleneinrichtungen sind von den in TP 9 vorgesehenen Entgelten befreit, wenn sich diese auf Grundflächen befinden, welche in einer nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung vorgenommenen Grundteilung dem öffentlichen Gut der Stadt Linz zugeschrieben wurden, jedoch deren physische Übergabe an die Stadt Linz noch nicht erfolgte.
- XIV.** Die Anbringung von Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 13d der Straßenverkehrsordnung, das sind Wegweiser zu Lokal- und Bereichszielen, die bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele anzeigen (grüne, weiß umrandete Tafel mit weißer Inschrift), und von Wegweisern, die in den Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau (RVS) geregelt sind, das sind Wegweiser zur Ankündigung von Gewerbe- und Industriebetrieben (grüne, gelb umrandete Tafel mit gelber Inschrift) sowie von kulturell bedeutenden Sehenswürdigkeiten (braune, weiß umrandete Tafel mit weißer Inschrift), ist, da diese Hinweisschilder der Verkehrsleitung dienen, von jeglichem Entgelt nach dieser Tarifordnung befreit. Gleiches gilt für die Anbringung/Aufstellung von privaten Verkehrsspiegeln.
- XV.** Die Werbung für Zirkusveranstaltungen in Linz ist im Ausmaß von maximal 100 Stück Werbeträgern von dem in der TP 2 vorgesehenen Entgelt befreit, sofern diese Maßnahmen innerhalb 14 Tagen vor Beginn und während des Zirkusbetriebes gesetzt werden.
- XVI.** Dachvorsprünge bis 1 m Ausladung und nachträglich angebrachte Fassadendämmelemente zur energietechnischen Sanierung von Objekten sind von der diesbezüglich in Betracht kommenden Tarifpost befreit.
- XVII.** Behörden und Organisationen, die mit der Abwehr von Gefahren betraut sind (Blaulichtorganisationen), sind von den in der TP 1, 2 und 3 vorgesehenen Entgelten befreit.
- XVIII.** Für die Errichtung und den Betrieb von digitalen Werbescreens sowie von allgemein zugänglichen E-Ladestationen auf öffentlichem Gut sind privatrechtliche Sondervereinbarungen außerhalb der Tarifordnung mit der Stadt Linz abzuschließen.

- XIX.** Baugrubensicherungen (TP 4a) sind grundsätzlich auf Eigengrund zu errichten. Ausnahmen dazu sind nur nach Rücksprache mit der Stadt Linz möglich. Vorübergehend auf öffentlichem Gut verbaute Elemente sind spätestens bis zum Abschluss des Bauvorhabens wieder zu entfernen. Sollten Elemente aus technischen Gründen nicht ausgebaut werden können, ist dies von einem/r Sachverständigen zu begründen.
- XX.** Die Notwendigkeit des Einbaues von Erdankern (TP 4b) auf öffentlichem Gut ist durch eine/n Sachverständige/n zu bestätigen. Sollten Elemente dauerhaft und unter Belastung im öffentlichem Gut verbleiben, ist hierüber eine privatrechtliche Sondervereinbarung außerhalb der Tarifordnung mit der Stadt Linz abzuschließen.
- XXI.** Einrichtungen der Landesstraßenverwaltung, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur auf öffentlichem Gut der Stadt Linz angeordnet werden können, aber für eine funktionierende Landesstraße unbedingt erforderlich sind (z.B. Leitungen, Schächte, Stauraumkanäle oder Rückhaltebecken für die Straßenentwässerung, Anlagen die der Straßenausrüstung dienen) sind von jeglichem Entgelt nach dieser Tarifordnung befreit.
- XXII.** Die Berechnung der Tarife erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Benützungsdauer. Abweichend davon gilt: Für nichtvollendete 14-Tageszeiträume erfolgt keine Aliquotierung nach Tagen und für nichtvollendete Tageszeiträume erfolgt keine Aliquotierung nach Stunden. Für nichtvollendete Monatszeiträume gemäß TP 9 (Baustelleneinrichtungen) und TP 10 (Container) beträgt das Entgelt jeweils ein Viertel des monatlichen Tarifsatzes pro angefangene sieben Tage.
- XXIII.** Die Tarife sind grundsätzlich im Vorhinein fällig und unteilbar nach Vorschreibung durch den Magistrat innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.
- XXIV.** Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1982 wurde die Dynamisierung der Tarife an den Verbraucherpreisindex gekoppelt. Diese Dynamisierung wurde bisher und soll auch weiterhin, jeweils mit 1. Januar eines Jahres, durchgeführt werden. Als Maß zur Berechnung der Dynamisierung dient der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ (FN191155k) monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für die Dynamisierung der Tarife dient die für den Monat September des Jahr 2022 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- XXV.** Wenn für den Gebrauch von öffentlichem Gut der Stadt Linz und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe gemäß der Gebrauchsabgabenordnung der Stadt Linz, in der gültigen Fassung, oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung zu entrichten ist, findet diese Tarifordnung keine Anwendung.

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.